- 56. 1. Welche Behörde vertritt in Preußen den Reichsmilitärsiskus gegen Klagen, die Hinterbliebene eines an den Folgen einer Dienstebeschädigung verstorbenen Offiziers auf Grund der §§ 839, 844 BGB. und des Gesess über die Haftung des Reichs für seine Besamten vom 22. Mai 1910 erheben?
- 2. Kann solchen Ansprüchen ein Einwand aus § 38 Abs. 1 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 entgegengehalten werden?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 19. Dezember 1916 i. S. Deutsches Reich (Bekl.) w. M. u. Gen. (Kl.). Rep. IIL 236/16.
 - I. Landgericht Breslau.
 - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Im Herbstmanöver 1912 blieb der Hauptmann M. bei einem nächtlichen Dienstritt am Drahte einer Fernsprechleitung hängen, die zu Manöverzwecken von Vorwerk J. nach einer an der Straße besindlichen Artilleriestellung gelegt worden war. Er stürzte vom Pferde und ist an den Folgen des Sturzes verstorben. Das preußische Kriegsministerium hat es abgelehnt, den Klägern, der Witwe und den Kindern des Verstorbenen, eine über die Bestimmungen des Militärhinterbliebenengesehes vom 17. Mai 1907 hinausgehende Absindung zu gewähren. Die Kläger behaupten, daß die mit der Herstellung der Fernsprechleitung betraut gewesenen Militärpersonen den Leitungsdraht nicht mit der Sorgsalt verlegt hätten, die zur Ausschließung von Gesahren für den Straßenverkehr erforderlich gewesen sei. Sie machen an Stelle dieser Personen das Keich haftbar und fordern neben der Erstattung der Begräbniskosten sur das erste Jahr nach dem 1. Februar 1913 den Unterschied zwischen dem ihnen nach dem

Hinterbliebenengesetze zukommenden Witwen- und Waisengeld und dem Werte des Unterhalts, den sie bei Ledzeiten des Verstorbenen von diesem erhalten haben. Das Reich begehrt im Wege der Wider-klage die Feststellung, daß den Klägern weitere Ansprüche als die gesehlichen Hinterbliebenenansprüche aus dem Unsall nicht zustehen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage entsprochen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berusung der Kläger die Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtsertigt erklärt und die Widerklage abgewiesen. Die Revision des Reichs ist zurückgewiesen worden.

Mus ben Grunden:

"Das Berufungsgericht fieht als Vertreter bes Beklagten im gegenwärtigen Rechtsftreit unzutreffenberweise ben Intenbanten bes VI. Armeeforps an. Die Rlager behaupteten, daß die durch ben Tob ihres Ernährers verursachten Vermögensnachteile durch bas ihnen auf Grund bes Militärhinterbliebenengesetes zugebilligte Witwen- und Waisengeld nicht ausgeglichen würden, und erheben beshalb Anspruch auf Erfat eines Teiles bes ihnen barüber hinaus entstandenen Schadens. Der Anficht bes Berufungsgerichts wurde baber nur beizupflichten fein, wenn über berartige Antrage auf Entschädigung die Intendanturen zu befinden hätten (ABB. Bd. 77 S. 355). Hierfür gemähren aber die Borichriften, welche die Buftandigfeit der Intenbanturen regeln - f. a. a. D. S. 358 -, teinen ausreichenden Anhalt. Die Vorschrift in § 28 Milhinterble. nötigt fogar zu ber Annahme, baß die Entschließung über jene Antrage in den Bustandigfeitsbereich des Kriegsministeriums fällt. Die Vorschrift überträgt die Festsepung bes Witmen- und Waisengelbes sowie der Kriegsversorgung und die Bestimmung ber Empfangsberechtigten grundsählich ber oberften Militärverwaltungsbehörde. Mit diesen Angelegenheiten hängen Entichäbigungsantrage, bie Hinterbliebene von Mititarpersonen aus bem Grunde einer Dienftbeschädigung ihres verftorbenen Ernährers ftellen, Ihre Bearbeitung bietet in ber Mehrzahl aufs engste zusammen. der Fälle größere Schwierigkeiten als die Festsetzung der gesehlichen Berforgungsgebührniffe und die Bestimmung des Versorgungsberech-Es wäre daher mit der Vorschrift des § 28 die Annahme unvereinbar, bag auf bem Gebiete ber Entschäbigungsangelegenheiten von vorherein und ohne die Ruweisung durch bas Kriegsministerium

bie Antendanturen auftändig seien. Gine solche Berteilung der Geichafte mare um fo befremblicher als in ben Fallen, wo bie Sinterbliebenen ben Tob ihres Ernährers, wie hier, auf eine Dienstheschädis aung zurudführen und hieraus ihre Erfangnbruche ableiten bie Grundlage ber Schäbenforberung vielfach mit ber Grundlage ber Berforgungsansprüche zusammenfällt (§ 12, § 1 Milhinterble, verb. mit \$ 1 Abs. 2 OffBenis.) und als in § 36 Milhinterble. Die endgultige Entscheidung ber Fragen, ob eine Dienftbeichabigung porlieat und ob der Tod mit einer folden zusammenhängt, ber oberften Militärverwaltungsbehörbe übertragen ift. Muß bemnach bavon ausgegangen werben, bag bie Entschließung über Entschädigungsanspruche ber vorliegenden Art zum Geschäftsbereich bes Rriegsministeriums gehort, fo ergibt fich, daß in Rechtsftreitigfeiten über folche Unfprüche bie Vertretung bes Reichs Sache bes Rriegsminifters ift. aleiche ift vom erkennenden Senat in einem Rechtsftreit über Witwengelbanfprüche auf Grund bes Militarhinterbliebenengefetes bereits ausgesprochen worben (RGR. Bb. 88 S. 326).

In der Sache selbst ist dem Berufungsgerichte darin beizustimmen, bak die Kläger rechtlich nicht behindert find, neben der geseklichen Sinterbliebenenversorgung noch die Vergutung ihres weiterreichenden Schabens auf Grund von § 1 Abf. 3 bes Gef. über bie Saftung bes Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 zu forbern. Artitel 20 bes Bef. betr. einige Abanderungen und Ergangungen ber Militärpensionsgesete usw. vom 22. Mai 1893 bestimmte allerdings, daß Militärversonen, die eine Dienstbeschädigung erlitten haben, ober beren Sinterbliebenen gegen die Militär- und die Marinevermaltung nur die auf den Benfionsgesehen ober dem Fürsorgegesehe bom 15. März 1886 beruhenben Ansprüche zufteben. ichränkung ift jedoch bei ber Neuregelung bes Militarverforgungerechts in ben Jahren 1906 und 1907, soweit die Offiziere in Betracht kommen, nur in bezug auf diese selbst mit der fich aus § 77 Abs. 2 Mr. 2 OffBenis. ergebenden Abanberung aufrechterhalten worden (§ 38 Abf. 1 das.). Die hinterbliebenen von Offizieren unterliegen ihr dagegen nicht mehr. In das Militärhinterbliebenengeset ift eine bem Art. 20 des Gefetes von 1893 entsprechende Vorschrift gefliffent= lich und zwar beshalb nicht aufgenommen worden, weil eine folche Einschränfung für die Sinterbliebenen ber Reichszivilbeamten nicht

befteht (f. die Begründung ju bem Entw. bes Milhinterble, bei § 35). Angesichts biefer unzweideutigen Rundgebung, welche bei ber Beratung bes Militärhinterbliebenengesetes im Reichstag einem Biberipruch nicht begegnet ist, muß es als ber Wille bes Gesetgebers angesehen werben, bag ben Hinterbliebenen von Offizieren bei ber Berfolgung von Ersabansprüchen ein Einwand aus § 38 Abs. 1 OffBG. nicht entgegengehalten werden barf, und bag bem Reich, auch soweit solche Ansprüche auf bas Gesetz vom 22. Mai 1910 gestützt werden, trot der Borschrift in § 6 das, der Einwand verschlossen ist. Die Revisson will aus § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes verb. mit §§ 839, 844 Abs. 2, 846 BBB. ben Rechtsgrundsat entnommen wissen, daß bie Entschädigungsansprüche ber Sinterbliebenen insoweit unselbstanbiger Natur seien, als fie nur bann erhoben werden konnten, wenn ber von ber Amtspflichiverletzung Betroffene, falls er am Leben geblieben wäre, selbst Ersapansprüche hatte geltend machen konnen. Die Revision glaubt baber, baß die Beschräntung in § 38 Abs. 1 OffBG. auch den Klägern gegenüber Blat greift. Die Schlüssigteit biefer Folgerungen bebarf mit Rudficht auf die Bebeutung, welche ber Nichtaufnahme einer solchen beschränkenben Borschrift in das Militärhinterbliebenengesetz nach dem Dargelegten zufommt, keiner Brufung. Indem ber Gefengeber binfichtlich ber Erfangipruche ber hinterbliebenen, die aus bem Grunde einer Dienftbeschädigung bes verftorbenen Offiziers erhoben werben, ben getennzeichneten Standpunkt einnahm, gab er zugleich zu erkennen, bag eine Unselbständigkeit dieser Ansprücke in der von ber Revision bezeichneten Richtung nicht bestehen follte." . . .